



Erfassung von Flügen und Abrechnung von Entgelten für Landungen und Abstellen am VLP EDaw

nach Entgeltordnung gemäß §19b Abs. 1 LuftVG und §70 (1) LuftVG (Siehe Rückseite!)

Datum: Kennzeichen: Name PIC:
(freiwillige Angabe)

Anflug aus: Besatzung: Passagiere:
(ICAO-4-Letter-Code) (Anzahl)

Abflug nach: Besatzung: Passagiere:
(ICAO-4-Letter-Code) (Anzahl)

Landeentgelte

Nachweis erhöhter Lärmschutz JA*): ☐

	Startzeit	Landezeit		Startzeit	Landezeit	[UTC]
1			9			
2			10			
3			11			
4			12			
5			13			
6			14			
7			15			
8			16			

Gesamtzahl der Landungen: x Landeentgelt = EUR

(gemäß Entgeltordnung EDaw in EUR
(Siehe Rückseite))

Abstellen

> 6 Stunden je Tag: 6,00 EUR *)

je Woche: 20,00 EUR *)

je Monat: 45,00 EUR *)

Der Betrag wurde bar eingeworfen*)

Der Betrag wird auf das Konto überwiesen*)

Gesamtbetrag: EUR

(Unterschrift)

*) - bitte ankreuzen !

..... und im Umschlag ab in den Briefkasten unter dem Blechschrankchen !

Bitte mitnehmen für die Überweisung

(hier abtrennen)

..... und vielen Dank für Ihren Besuch!

Gesamtbetrag: EUR

(Gesamtbetrag)

Kontoinhaber: **Fliegerklub Roitzschjora e.V.**

IBAN: **DE46 8605 5592 2380 1833 44**

BIC: **WELADE8LXXX**

Auf der Überweisung bitte mit angeben:

wie oben:

(Datum)

(Kennzeichen)



Auszug aus der genehmigten Entgeltordnung für den VLP Roitzschjora (EDAW) v. 01.03.2017:

1. Landeentgelt

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Das Entgelt wird mit der Landung fällig. In der Höhe richtet sich das Entgelt nach der Einstufung des Luftfahrzeuges und ist an den beauftragten Flugleiter gegen Quittung zu entrichten.

1.1. Höhe des Landeentgelts

Luftfahrzeug o. Luftsportgerät	ohne Nachweis erhöhter Lärmschutz			mit Nachweis erhöhter Lärmschutz		
	Lande- entgelt in EUR	MwSt 19% in EUR	Gesamt- betrag in EUR	Lande- entgelt in EUR	MwSt 19% in EUR	Gesamt- betrag in EUR
motor. Hängegleiter Ultraleichtflugzeuge, Motorflugzeuge, Motorsegler, Reisemotorsegler (TMG) und Drehflügler						
bis 1.000 kg	5,04	0,96	6,00	4,20	0,80	5,00
bis 2000 kg	7,56	1,44	9,00	6,72	1,28	8,00
2000 bis 5000 kg	16,81	3,19	20,00	15,13	2,87	18,00
> 5000 kg	25,21	4,79	30,00	22,69	4,31	27,00
Segelflugzeuge, Hängegleiter, Gleitsegel	3,36	0,64	4,00	3,36	0,64	4,00

1.2. Besondere Regelungen zum Landeentgelt:

1.2.1. **Notlandungen** wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug und die **erste Außenlandung** eines flugplatzfremden Segelflugzeuges, nicht motorisierten Hängegleiters oder Gleitsegels sind entgeltbefreit. Ausweichlandungen motorisierter Luftfahrzeuge sind keine Notlandungen.

1.2.2. Bei **Dienstflügen der zivilen Luftfahrtbehörde** des Bundes oder eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landeentgelte zu entrichten.

1.2.3. Für **Schleppflüge von Luftfahrzeugen** durch motorisierte Luftfahrzeuge werden die Landeentgelte des schleppenden und des geschleppten Luftfahrzeuges fällig.

3. Abstellentgelte

Für das Abstellen von Luftfahrzeugen auf der ausgewiesenen Abstellfläche des VLP über 6 Stunden Dauer hat deren Halter oder Führer ein Entgelt (**Abstellentgelt**) von **6,00 EUR je Tag, 20,00 EUR je Woche bzw. 45,00 EUR je Monat** an den Flugplatzhalter zu entrichten. Für evtl. entstehende Schäden während des Abstellens schließt der Flugplatzbetreiber eine Haftung aus.